

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Grambow zum Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 4 „Boizenburger Weg“ in Grambow im ergänzenden Verfahren gemäß § 215a BauGB

gemäß § 10 Abs. 3 (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), sowie nach Landesbauordnung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 30 und 31), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2024 (GVOBl. M-V S. 110)

Die Gemeindevertretung Grambow hat in öffentlicher Sitzung am 11.07.2024 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 „Boizenburger Weg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Mit Schreiben des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 19.08.2024, Az.: 13074025-B-Plan4-2024, wurde für den Bebauungsplan Nr. 4 die Genehmigung erteilt.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 „Boizenburger Weg“ mit den örtlichen Bauvorschriften wird hiermit bekannt gemacht. Sie tritt mit Ablauf der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 9.300 m². Betroffen sind Teilflächen der Flurstücke 150, 161, 173, Flur 3, Gemarkung Grambow. Der Standort befindet sich nördlich der Straße „Boizenburger Weg“ auf einer bislang unbebauten Fläche angrenzend an die bestehende Wohnbebauung.

Der Bebauungsplan Nr. 4 wurde im Verfahren nach § 13b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, ohne Umweltbericht nach § 2a BauGB und ohne eine zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB begonnen. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 18.07.2023 (Az. 4 CN 3/23) den § 13b BauGB wegen Verstößen gegen das Europarecht für unanwendbar erklärt. Dies hat zur Folge, dass laufende Bebauungsplanverfahren nach § 13b BauGB nicht auf dieser Rechtsgrundlage abgeschlossen werden können. Mit Einführung des § 215a Abs. 1 und 3 BauGB können Bebauungsplanverfahren nach § 13b in der bis zum Ablauf des 22. Juni 2021 oder bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 geltenden Fassung, die vor Ablauf des 31. Dezember 2022 förmlich eingeleitet wurden, nach Maßgabe des Absatzes 3 im beschleunigten Verfahren in entsprechender Anwendung des § 13a abgeschlossen werden. Die Gemeinde Grambow hat eine umweltrechtliche Vorprüfung (Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 215a BauGB) für den Bebauungsplan Nr. 4 „Boizenburger Weg“ vorgenommen und damit das Planverfahren zum Abschluss gebracht.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 einschließlich der Begründung mit Ablauf der öffentlichen Bekanntmachung im Amt Lützow-Lübstorf, Dorfmitte 24, 19209 Lützow, während der dem Publikum gewidmeten Dienststunden, auf der Homepage des Amtes www.luetzow-luebstorf.de sowie nach vorheriger Vereinbarung zu anderen Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Satzung wird zusätzlich im Bau- und Planungsportal M-V veröffentlicht.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Grambow geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Grambow geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV für das Land M-V).

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

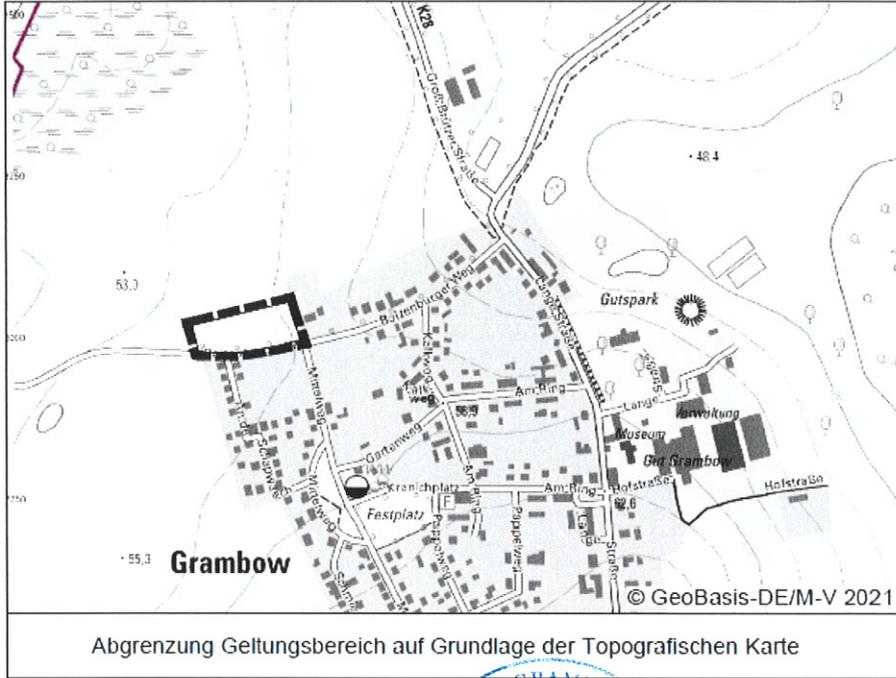
Grambow, den 03.09.2024

gez. Sven Baltrusch
Bürgermeister Gemeinde Grambow



Übersichtsplan:

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 4 „Boizenburger Weg“



Quelle: www.gaia-mv.de,
ohne Maßstab

ausgehängt am: 04.09.2024

abzunehmen am: 19.09.2024

abgenommen am:



Anlage:

Schreiben des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 19.08.2024, Az.: 13074025-B-Plan4-2024



Landkreis Nordwestmecklenburg
Der Landrat
Fachdienst Bauordnung und Planen

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Amt Lützow-Lübstorf
Für die Gemeinde Grambow
Dorfmitte 24
19209 Lützow

Diese Auskunft erteilt Ihnen Frau Oldenburg
Zimmer 2.219 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 6315 Fax 03841 3040 86315
E-Mail m.oldenburg@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen AZ: 13074025-B-Plan4-2024

Grevesmühlen, den 19.08.2024

**Gemeinde Grambow – Bebauungsplan Nr. 4 „Boizenburger Weg“
Hier: Antrag auf Genehmigung vom 19.07.2024**

Dem Bebauungsplan Nr. 4 „Boizenburger Weg“ der Gemeinde Grambow, beschlossen von der Gemeindevertretung am 11.07.2024, wird gemäß § 6 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, mit nachfolgenden Hinweisen

die **Genehmigung** erteilt.

Hinweise:

1. Bitte übersenden Sie uns zeitnah ein ausgefertigtes Exemplar des Bebauungsplanes Nr. 4 für unsere Akten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen **Bescheid** kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, Rostocker Str. 76, 23970 Wismar oder Börzower Weg 3, in 23936 Grevesmühlen Widerspruch erhoben werden.

Den Verfahrensordner gebe ich zu meiner Entlastung zurück.

Seite 1/2

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar
StNr.: 079/133/82794

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Im Auftrag



M. Oldenburg
SB Bauleitplanung

Anlage

1 Verfahrensordner

Seite 2/2

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar
StNr.: 079/133/82794

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

